

II. Tabelle (1) der rechtlichen Wesensmerkmale der verschiedenen Gesellschaftsformen* (Seite 34 bis 51)

Unternehmensformen Wesensmerkmale	Offene Handelsgesellschaft – OHG	Kommanditgesellschaft KG	Stille Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts BGB-Gesellschaft
1. Rechtsgrundlagen	§§ 105 – 160 HGB Ergänzend §§ 705 – 740 BGB	§§ 161 – 177a HGB Ergänzend Vorschriften über OHG und damit auch über BGB-Gesellschaft.	§§ 230 – 237 HGB Ergänzend Vorschriften über BGB-Gesellschaft.	§§ 705 – 740 BGB
2. Allgemeines	Besonders geeignet für gleichberechtigte und verpflichtete Partner, die in der Regel alle in der Gesellschaft tätig sind. Erfordert hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen. Genießt hohe Kreditwürdigkeit.	Kommt in Betracht, wenn einzelne Gesellschafter nicht die volle Haftung tragen wollen. Häufig ist dies der Fall, wenn sich die Betroffenen nur kapitalmäßig beteiligen, aber nicht voll tätig sein wollen oder können. Erben von Vollhaftern treten oft ins Kommanditverhältnis über.	Kommt insbesondere in Betracht, wenn das Beteiligungsverhältnis Dritten (Gläubigern, Kunden, Belegschaft oder allgemein in der Öffentlichkeit) nicht bekannt werden soll. Erfordert keinerlei Formalitäten (keine Eintragung ins Handelsregister).	Eignet sich, wenn kein auf Dauer gerichtetes Gewerbe ausgeübt werden und keine Registereintragung erfolgen soll, für viele Zwecke gemeinsamer Interessenverfolgung, insbesondere gleichberechtigter Partner (Gelegenheitsgesellschaften, Vermögensverwaltungen usw.). Häufig auch bei Freiberufler-Sozietäten.
3. Gründung	Entsteht durch Gesellschaftsvertrag von mindestens 2 Gesellschaftern. Außenwirkung mit Aufnahme der Geschäfte, spätestens aber mit der Eintragung ins Handelsregister.	Entsteht durch Gesellschaftsvertrag von mindestens einem Komplementär und mindestens einem Kommanditisten. Die Haftungsbeschränkung des Kommanditisten wirkt gegenüber Dritten erst mit Eintragung ins Handelsregister.	Die Stille Gesellschaft beginnt mit dem Gesellschaftsvertrag. Ist Innegesellschaft, hat keine Außenwirkung.	Entsteht durch Gesellschaftsvertrag von mindestens 2 Personen. Kann sich auch durch konkludentes Handeln ergeben.

* Zur Partnerschaftsgesellschaft, die nur für Freie Berufe in Betracht kommt, siehe Seite 75.

Tabelle 1

GmbH u. Co. KG**	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH***	Aktiengesellschaft AG	Kommanditgesellschaft auf Aktien – KGaA	Eingetragene Genossenschaft eG
<p>Grundsätzlich keine besondere gesetzliche Regelung. Es handelt sich um eine KG, daher Anwendung der Vorschriften über KG.</p> <p>Für Komplementär-GmbH gilt GmbH-Gesetz bzw. für Komplementär-AG das Aktiengesetz.</p> <p>Einige besondere Vorschriften des HGB und des GmbHG sind zu beachten (§ 19 Abs. 2 HGB, § 130a HGB).</p>	<p>GmbH-Gesetz vom 20. 5. 1898 mit verschiedenen Änderungen. Wichtige Novellierung durch MoMiG mit Wirkung 1. 11. 2008 mit weiteren Änderungen.</p>	<p>Aktien-Gesetz vom 6. 9. 1965 mit verschiedenen Änderungen, u. a. durch Gesetz zur Schaffung der kleinen Aktiengesellschaft und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2. 8. 1994 sowie Aktienrechtsnovelle 2016 vom 22. 12. 2015.</p>	<p>Ausdrückliche Regelung in den §§ 278 – 290 AktG. Zu einem großen Teil Anwendung der übrigen Vorschriften des Aktien-Gesetzes und z. T. der Vorschriften über die KG.</p>	<p>Gen.-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 2006 mit späteren Änderungen.</p>
<p>Gibt die Möglichkeit, bei einer Personengesellschaft die volle persönliche Haftung aller beteiligten natürlichen Personen auszuschließen und trotzdem im Wesentlichen als Personengesellschaft behandelt und besteuert zu werden.</p> <p>Bedeutung auch für Kontinuität (GmbH als Komplementär stirbt nicht).</p>	<p>Einfachste und am wenigsten aufwendige Form einer Kapitalgesellschaft. Auch für kleinere Unternehmen und für jeden gesetzlich zulässigen Zweck möglich. Kommt besonders in Betracht, wenn kein Gesellschafter die volle persönliche Haftung tragen will. Bedeutendste Rechtsform im mittelständischen Bereich.</p> <p>Die aufgrund MoMiG eingeräumte Möglichkeit der Gründung einer haftungsbeschränkten Unternehmensgesellschaft (UG), der so genannten »Mini-GmbH« (§ 5a GmbHG), ist besonders für Existenzgründer mit nur geringem Kapital interessant.</p>	<p>Typische Rechtsform für Großunternehmen, insbesondere wenn Kapital über den Kapitalmarkt aufgebracht und Anteile an der Börse gehandelt werden sollen. Zahlreiche strenge formale Erfordernisse werden vorausgesetzt. Gewisse Erleichterungen durch Gesetz zur Schaffung der kleinen Aktiengesellschaft und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2. 8. 1994. Damit auch für mittelständische Betriebe geeignet.</p>	<p>Sehr selten gewählte Rechtsform. Risiko der vollen persönlichen Haftung. Kann sich besonders eignen, wenn bei einer KG die Zahl der Kommanditisten sehr groß ist.</p> <p>Durch die einheitliche Organisation der Kommanditisten kann die Übersichtlichkeit und organisatorische Abwicklung günstiger werden.</p> <p>Ermöglicht Börsenzugang. Die volle persönliche Haftung des Komplementärs kann die Kreditwürdigkeit und persönliche Verbundenheit mit dem Unternehmen erhöhen. Komplementär kann auch juristische Person sein.</p>	<p>Durch gemeinsames Handeln sollen die Mitglieder gefördert werden, um gegenüber den Großunternehmen wettbewerbsfähig zu sein.</p> <p>Häufig anzutreffen bei gewerblichem Mittelstand (Schulze-Delitzsch) und in der Landwirtschaft (Raiffeisen). Die Kreditgenossenschaften firmieren in der Regel als Volksbanken oder Raiffeisenbanken. Auch auf dem Wohnungssektor häufig zu finden (Baugenossenschaften).</p> <p>Die Schulze-Delitzsch- und Raiffeisengenossenschaften haben sich zusammengeschlossen. Spitzenverband der Kreditgenossenschaften ist der BVR (Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken, bei den Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften der DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband).</p>
<p>Wie KG. Für Komplementär-GmbH siehe GmbH.</p>	<p>Ein oder mehrere Gründer notwendig, die den Gesellschaftsvertrag schließen und die Stammeinlagen übernehmen. Notarielle Beurkundung des Vertrages erforderlich. Entstehung (Rechtsfähigkeit) erst durch Eintragung im Handelsregister. Geld- oder Sacheinlagen möglich. Bei Sacheinlagen ist besonderer Gründungsbericht (jedoch keine Gründungsprüfung durch externen Prüfer) erforderlich. Bei der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (UG) sind Sacheinlagen ausgeschlossen (§ 5a Abs. 2 GmbHG). Für unkomplizierte Standardfälle besteht die Möglichkeit, eine GmbH in einem vereinfachten Verfahren unter Verwendung von Musterprotokollen zu gründen, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat (§ 2 Abs. 1a GmbHG).</p>	<p>Ein oder mehrere Gründer notwendig, die die Aktien gegen Einlagen übernehmen (§ 2 AktG). Ausführliche, strenge Vorschriften über Gründung und Gründungsprüfung (§§ 23 – 53 AktG). Werden Abreden über Sondervorteile oder Sacheinlagen bzw. Sachübernahmen getroffen, gelten besondere Bestimmungen (§§ 26 und 27 AktG). Man spricht dann von so genannten qualifizierten Gründungen. Dabei Prüfung durch besondere Gründungsprüfer erforderlich. Von der Errichtung der Gesellschaft gemäß § 29 AktG (nach Übernahme der Aktien) ist die Entstehung der AG zu unterscheiden, die erst mit der Eintragung (konstitutive Wirkung) erfolgt.</p>	<p>Ähnlich wie AG. Die Komplementäre müssen bei der Feststellung der Satzung beteiligt sein und ins Handelsregister eingetragen werden (§§ 280 – 282 AktG).</p>	<p>Seit 18. 8. 2006 mindestens 3 Genossen (zuvor 7 Genossen) notwendig (§ 4 GenG), die das Statut festlegen. Schriftform notwendig. Entstehung durch Eintragung in das Genossenschaftsregister (konstitutive Wirkung, § 13 GenG).</p>

** Die Ausführungen zur GmbH und Co. KG gelten für eine AG und Co. KG entsprechend.

*** Die Ausführungen zur GmbH gelten für eine UG (haftungsbeschränkt) entsprechend.

Rechtliche Wesensmerkmale der verschiedenen Gesellschaftsformen

Unternehmensformen Wesensmerkmale	Offene Handelsgesellschaft – OHG	Kommanditgesellschaft KG	Stille Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts BGB-Gesellschaft
4. Rechtsfähigkeit	Keine Rechtsfähigkeit, jedoch weitgehende Annäherung durch Grundbuch-, Prozess- und Deliktsfähigkeit („Teilrechtsfähigkeit“).	Wie OHG.	Keine Rechtsfähigkeit, auch keine Grundbuch-, Prozess- oder Deliktsfähigkeit. Reine Innengesellschaft.	Keine Rechtsfähigkeit, nach BGH-Urteil vom 29. 1. 2001 (II Z R 331/00) jedoch Prozessfähigkeit (Teilrechtsfähigkeit).
5. Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung oder Statut	Keine Formvorschrift, auch mündlich möglich. Änderung des Gesellschaftsvertrags nur mit Zustimmung aller Gesellschafter. Wenn im Gesellschaftsvertrag über Grundstücke verfügt wird, ist gemäß § 311b BGB notarielle Beurkundung erforderlich.	Wie bei OHG, keine Formvorschrift.	Keine Formvorschrift, auch mündlich oder durch konkludentes Handeln möglich.	Keine Formvorschrift, auch mündlich oder durch konkludentes Handeln möglich.
6. Eintragung ins Handelsregister (bzw. Genossenschaftsregister)	Eintragung ins HR notwendig (Abt. A), hat deklaratorische Wirkung. Die Gesellschaft kann schon vorher (Abschluss des Gesellschaftsvertrages) entstehen. Anmeldungspflicht gem. §§ 106 u. 107 HGB.	Eintragung ins HR notwendig (Abt. A) wie bei OHG. Die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten tritt erst mit der Eintragung ins HR ein. Für frühere Geschäfte haften sie voll, soweit den Gläubigern die Beschränkung der Haftung nicht bekannt war.	Keine Eintragung der Stillen Gesellschaft. Eine evtl. Eintragung bzw. Eintragungspflicht des Geschäftsinhabers wird dadurch nicht berührt.	Keine Eintragung.
7. Gesellschafter	Mindestens 2 Gesellschafter notwendig. Diese können natürliche oder juristische Personen sein. Auch OHG oder KG können selbst Gesellschafter sein (auch BGB-Gesellschaft kann in Betracht kommen).	Wie OHG. Es müssen jedoch mindestens ein Vollhafter und mindestens ein Kommanditist vorhanden sein.	Geschäftsinhaber und stille Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein, ebenso auch OHG oder KG sowie BGB-Gesellschaft. Sind an einem Unternehmen mehrere stille Gesellschafter beteiligt, so liegt nach herrschender Meinung mit jedem ein stilles Gesellschaftsverhältnis vor. Ebenso liegen getrennte stille Gesellschaftsverhältnisse vor, wenn ein stiller Gesellschafter an mehreren Unternehmen stille Beteiligungen besitzt.	Mindestens 2 Gesellschafter notwendig. Es können Einzelpersonen oder Gesellschaften sein.
8. Kapital- und Mindesteinzahlung	Kein festes Kapital, keine Mindesteinlage vorgeschrieben.	Für die Komplementäre wie bei der OHG kein festes Kapital und keine Mindesteinlagen vorgeschrieben, jedoch feste Kommanditeinlagen für Kommanditisten, Höhe aber beliebig.	Kein festes Kapital, keine Mindesteinlage, jedoch ist die Einlage des stillen Gesellschafters nominell festzulegen.	Kein festes Kapital, keine Mindesteinlagen vorgeschrieben.

Tabelle 1

GmbH u. Co. KG*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH**	Aktiengesellschaft AG	Kommanditgesellschaft auf Aktien – KGaA	Eingetragene Genossenschaft eG
Wie KG.	Rechtsfähig (juristische Person). § 13 GmbHG.	Rechtsfähig (juristische Person). § 1 AktG.	Rechtsfähig (juristische Person). § 278 AktG.	Rechtsfähig (juristische Person). § 17 GenG.
Siehe KG. Gesellschaftsvertrag der Komplementär-GmbH siehe GmbH	Notarielle Beurkundung notwendig (§ 2 GmbHG). Änderung nur durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss von 3/4 der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht der ursprüngliche Vertrag weitere Erfordernisse vorsieht (§ 53 GmbHG).	Satzung bedarf der notariellen Beurkundung. Mindestinhalt notwendig (§ 23 AktG). Für Satzungsänderungen ist qualifizierter Mehrheitsbeschluss der HV von 3/4 der vertretenen Stimmen notwendig, soweit nicht die Satzung eine größere Mehrheit vorsieht (§ 179 AktG).	Wie bei der AG notarielle Beurkundung notwendig (§ 280 AktG). Bei Satzungsänderungen in jedem Falle Zustimmung der Komplementäre erforderlich. Einlagen der Komplementäre außerhalb des Grundkapitals sind in die Satzung aufzunehmen (§ 281 Abs. 2 AktG).	Das Statut der Genossenschaft bedarf der Schriftform (§ 5 GenG). Mindestinhalt notwendig (§§ 6, 7, 7a, 8 GenG).
Wie KG.	Eintragung erforderlich (Abt. B) wirkt rechtsbegründend. GmbH entsteht mit der Eintragung. Inhalt der Eintragung gem. § 10 GmbHG.	Eintragung erforderlich (Abt. B), wirkt rechtsbegründend. AG entsteht mit der Eintragung. Inhalt der Eintragung gem. § 39 AktG.	Ähnlich wie bei AG. Eintragung erforderlich (Abt. B), wirkt rechtsbegründend. Grundkapital (Kommanditkapital) wird eingetragen. Einlagen der Komplementäre neben dem Grundkapital werden nicht eingetragen, müssen aber in die Satzung aufgenommen werden (§ 281 AktG).	Eintragung ins Genossenschaftsregister notwendig (§ 10 GenG). Anmeldepflicht des Vorstandes (§ 11 GenG). Eintragung wirkt rechtsbegründend (§ 13 GenG).
Wie KG. Gesellschafter der Komplementär-GmbH und Kommanditisten können dieselben Personen sein. Es ist auch möglich, dass der alleinige Gesellschafter einer Einpersonen-Komplementär-GmbH der einzige Kommanditist ist. Die GmbH u. Co.KG kann auch selbst wieder Gesellschafter der Komplementär-GmbH sein.	Gesellschafter können Einzelpersonen oder Gesellschaften sein. Seit 1. 1. 1981 Einpersonen-Gesellschaftsgründung zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die GmbH auch eigene Anteile halten (§ 33 GmbHG). Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter (§ 51a GmbHG). Neben Geschäftsanteilen stille Einlagen oder Darlehen der Gesellschafter möglich.	Aktionäre können Einzelpersonen und Gesellschaften sein. Seit Gesetzesänderung vom 2. 8. 1994 Einpersonengründung zulässig. (Einpersonen-AG). Nur in Sonderfällen und in begrenztem Umfang kann AG eigene Aktien erwerben (§ 71 AktG). Neben Aktieneinlagen auch stille Einlage oder Darlehen für Aktionäre möglich.	Wie bei AG. Es muss jedoch mindestens 1 Komplementär vorhanden sein. Dieser kann auch eine juristische Person sein (BGH-Beschluss vom 24. 2. 1997, DB 1997 S. 1219 ff.), es ergibt sich dann eine GmbH & Co. KGaA.	Offene Mitgliederzahl, jedoch mindestens 3 (§ 4 GenG).
Wie KG. Komplementär-GmbH muss nicht am Kapital der GmbH u. Co. KG beteiligt sein. Für Komplementär-GmbH gelten die GmbH-Vorschriften (Mindest-Kapital und Mindesteinlage).	Festes Stammkapital mindestens 25.000 € (§ 5 GmbHG). Mindesteinzahlung 1/4 auf jeden Geschäftsanteil, gesamte Einzahlung jedoch mindestens 12.500 € (§ 7 Abs. 2 GmbHG). Aufgrund MoMiG ist die Gründung einer Mini-GmbH, einer sog. haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (UG) möglich, deren Stammkapital zwischen 1 € und 24.999 € wählbar ist (§ 5a GmbHG).	Festes Grundkapital mindestens 50.000 € (§ 7 AktG). Mindestnennbetrag einer Aktie 1 €. Nennbetrag- oder Stückaktien möglich. Solange Einlage nicht voll geleistet ist, sind nur Namensaktien zulässig (§ 10 Abs. 2 AktG). Verbot der Aktienaussgabe unter dem Nennbetrag (§ 9 AktG). Verzicht auf ausstehende Einlagen unzulässig. Ausgabe von Inhaberaktien beschränkt nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG.	Für Kommanditaktionäre wie AG. Für Komplementäre besondere Einlage außerhalb des Grundkapitals möglich, jedoch nicht notwendig (Aufnahme in Satzung erforderlich).	Kein festes Kapital. Geschäftsanteil ist der Höchstbetrag, bis zu dem der einzelne Genosse sich mit Einlagen beteiligen kann. Geschäftsguthaben ist die tatsächliche Einlage. Kein Mindestbetrag für Geschäftsanteil. Einzahlung auf ihn muss zu 1/10 bestimmt sein (§ 7 Nr. 1 GenG). Die Satzung kann bestimmen, dass sich ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen darf (§ 7a GenG).

* Die Ausführungen zur GmbH und Co. KG gelten für eine AG und Co. KG entsprechend.

** Die Ausführungen zur GmbH gelten für eine UG (haftungsbeschränkt) entsprechend.

Rechtliche Wesensmerkmale der verschiedenen Gesellschaftsformen

Unternehmens- formen Wesens- merkmale	Offene Handels- gesellschaft – OHG	Kommandit- gesellschaft KG	Stille Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts BGB-Gesellschaft
9. Firma Allgemeines Firmenrecht (§§ 17 ff. HGB)	Personen-, Sach- oder Fantasiefirma mit Zusatz offene Handelsgesellschaft (bzw. OHG) möglich. Firma darf jedoch nicht irreführend sein (§§ 17 ff. HGB). Bei übernommenen Unternehmen ist Firmenfortführung möglich.	Personen-, Sach- oder Fantasiefirma mit Zusatz Kommanditgesellschaft (bzw. KG) möglich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Namen der Kommanditisten dürfen wegen Gefahr der Irreführung in Bezug auf die Haftung nicht in die Firma aufgenommen werden. Bei übernommenen Unternehmen ist Firmenfortführung möglich.	Keine gemeinsame Firma. Es erscheint allein die Firma des Gesellschaftsinhabers. Das stille Gesellschaftsverhältnis ist aus der Firma des Geschäftsinhabers nicht ersichtlich.	Keine Bestimmung über die Firmenbezeichnung. Die Gesellschaft führt keine eigene Firma. Sie tritt unter dem Namen der Gesellschafter auf.
10. Gesellschafts- vermögen	Gesamthandsvermögen der Gesellschafter.	Gesamthandsvermögen der Gesellschafter.	Kein Gesellschaftsvermögen. Einlage des stillen Gesellschafters geht in das Vermögen des Geschäftsinhabers über.	Gesamthandsvermögen der Gesellschafter.
11. Beteiligung der Gesellschafter am Gesellschafts- vermögen	Beteiligung am Gesamthandsvermögen.	Beteiligung am Gesamthandsvermögen.	Kein Gesellschaftsvermögen, daher auch keine Beteiligung des stillen Gesellschafters. Seine Einlage geht in das Vermögen des Geschäftsinhabers über. Stiller Gesellschafter hat Forderungsrecht.	Beteiligung am Gesamthandsvermögen.
12. Art der Einlage	Einlage kann in Geld, Sachwerten oder in der Leistung von Diensten bestehen.	Komplementäre wie OHG. Einlage der Kommanditisten kann in Geld oder Sachwerten erfolgen, muss aber stets in einem Geldbetrag angegeben werden.	Einlage des stillen Gesellschafters kann in Geld, Sachwerten oder in der Leistung von Diensten bestehen.	Einlage kann in Geld, Sachwerten oder Dienstleistungen erbracht werden.
13. Übertragung der Beteiligung (Gesellschafter- wechsel)	Nur mit Zustimmung aller Gesellschafter bzw. gemäß Regelung im Gesellschaftsvertrag.	Nur mit Zustimmung aller Gesellschafter bzw. gemäß Regelung im Gesellschaftsvertrag.	Nur mit Zustimmung aller Gesellschafter bzw. gemäß Regelung im Gesellschaftsvertrag.	Nur mit Zustimmung aller Gesellschafter bzw. gemäß Regelung im Gesellschaftsvertrag.

GmbH u. Co. KG*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH**	Aktiengesellschaft AG	Kommanditgesellschaft auf Aktien – KGaA	Eingetragene Genossenschaft eG
Es gelten die Bestimmungen über die KG. Da der Komplementär eine GmbH ist, muss Haftungsbeschränkung erkennbar sein (§ 19 Abs. 2 HGB). Auch bei übernommenen Firmen und Firmenfortführung ist Zusatz GmbH u. Co. erforderlich (§ 19 Abs. 2 HGB).	Der Firmenname der Gesellschaft kann eine Sach- oder Personenfirma sein. Auch eine Fantasiefirma ist zulässig, darf jedoch nicht irreführend sein. Die Sachfirma muss vom Gesellschaftszweck abgeleitet sein. In allen Fällen muss der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ enthalten sein bzw. bei Firmenfortführung mit aufgenommen werden (§ 4 GmbHG). Abkürzung GmbH bzw. mbH ist zulässig.	Allgemeines Firmenrecht (Sach-, Personen- oder Fantasiefirma). Firma darf jedoch nicht irreführend sein. Zusatz Aktiengesellschaft bzw. AG erforderlich. Bei Weiterführung erworbener Unternehmen unter der bisherigen Firma, was grundsätzlich möglich ist (§ 22 HGB), muss der Zusatz „Aktiengesellschaft“ bzw. AG in die Firma aufgenommen werden (§ 4 AktG).	Allgemeines Firmenrecht maßgebend mit dem Zusatz Kommanditgesellschaft auf Aktien bzw. KGaA. Bei Weiterführung erworbener Firmenname muss der Zusatz Kommanditgesellschaft auf Aktien bzw. KGaA in die Firma aufgenommen werden (§ 279 AktG).	Allgemeines Firmenrecht maßgebend. Firma muss Bezeichnung eingetragene Genossenschaft oder „eG“ enthalten (§ 3 GenG).
Wie KG: Gesamthandsvermögen der Gesellschafter. Komplementär-GmbH braucht am Vermögen nicht beteiligt zu sein.	Eigenes Vermögen der GmbH als juristische Person.	Eigenes Vermögen der AG als juristische Person.	Eigenes Vermögen der KGaA als juristische Person.	Eigenes Vermögen der Genossenschaft als juristische Person.
Wie KG.	Keine direkte Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, dessen Eigentümerin die GmbH ist. Jedoch Recht auf Anteil am Liquidationserlös.	Keine direkte Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, dessen Eigentümerin die AG ist. Jedoch Recht auf Anteil am Liquidationserlös.	Wie AG.	Keine direkte Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, dessen Eigentümerin die Genossenschaft ist. Recht auf Anteil am Liquidationserlös (§ 91 GenG).
Wie KG. Einlagen in Form von Anteilen an der Komplementär-GmbH gelten gegenüber Gläubigern als nicht geleistet (§ 172 Abs. 6 HGB).	Grundsätzlich kann ein Gesellschafter bei Errichtung der Gesellschaft nur einen Geschäftsanteil übernehmen der auf volle Euro lauten muss. Neben oder statt Geldeinlagen auch Sacheinlagen möglich. Bei Sacheinlagen nähere Angaben im Gesellschaftsvertrag notwendig. Außerdem ist besonderer Gründungsbericht erforderlich. Bewertungsunterlagen an Registergericht zur Prüfung (§§ 8 und 5 GmbHG).	Geldeinlagen und Sacheinlagen möglich. Bei Sacheinlagen und Sachübernahmen sind jedoch die besonderen Bestimmungen des § 27 AktG zu beachten (genaue Angaben in der Satzung). Außerdem ist in bestimmten Fällen, insbesondere bei Sacheinlagen oder Sachübernahmen, eine Prüfung durch einen vom Gericht bestellten Gründungsprüfer erforderlich (§ 33 Abs. 2 – 4 AktG).	Einlagen auf das Grundkapital wie bei der AG. Vermögenseinlagen der Komplementäre, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden, sind als Geld- oder Sacheinlagen möglich, sie müssen jedoch nach Art und Höhe in der Satzung festgelegt werden (§ 281 Abs. 2 AktG).	Das Statut muss bestimmen, bis zu welchem Betrag sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen, zu denen jeder Genosse verpflichtet ist, diese müssen mindestens 1/10 nach Betrag und Zeit bestimmt sein (§ 7 GenG).
Wie KG.	äußerlich und verblichlich (§ 15 Abs. 1 GmbHG). Erschwerisse, z. B. durch Zustimmung der Gesellschaft, durch Gesellschaftsvertrag möglich. Anteile können nicht wertpapierrechtlich verbrieft werden. Evtl. ausgestellte Urkunde über Anteile gilt nur als Beweisurkunde. Übertragung des Anteils erfolgt daher durch Zession. Notarieller Vertrag erforderlich (§ 15 Abs. 3 GmbHG).	Grundsätzlich Übertragung der Aktien beliebig möglich. Übertragung erfolgt nach wertpapierrechtlichen Grundsätzen. Bei Inhaberkarten durch Einigung und Übergabe, bei Namensaktien durch Einigung, Übergabe und Indossament. Ausnahmen: bei vinkulierten Namensaktien ist Übertragung nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich (§ 55 AktG). In diesem Falle erfolgt die Übertragung nicht nach wertpapierrechtlichen Grundsätzen, sondern durch Zession mit Umschreibung im Aktienbuch (§§ 67, 68 AktG).	Für Kommanditaktionäre wie bei AG. Bei persönlich haftenden Gesellschaftern wie bei der KG, jedoch nur mit Zustimmung der Hauptversammlung (§ 285 AktG).	Grundsätzlich keine geschlossene Mitgliederzahl. Ein- und Austritt von Genossen möglich. Beitrittsklärungen gemäß § 15 GenG. Kündigung nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit mindestens 3-monatiger Frist möglich (§ 65 GenG). Durch Statut kann längere – höchstens 5-jährige – Kündigungsfrist festgelegt werden. Mitglieder haben beim Ausscheiden grundsätzlich keinen Anspruch auf stille Reserven. Anspruch auf Aushandlung eines Anteils an einem gesonderten Reservfonds kann durch Statut eingeräumt werden (§ 73 GenG). Ausscheiden durch Übertragung der Geschäftsguthaben auf ein bereits vorhandenes oder neu eintretendes Mitglied jederzeit möglich (§ 76 GenG).

* Die Ausführungen zur GmbH und Co. KG gelten für eine AG und Co. KG entsprechend.

** Die Ausführungen zur GmbH gelten für eine UG (haftungsbeschränkt) entsprechend.

Rechtliche Wesensmerkmale der verschiedenen Gesellschaftsformen

Unternehmensformen Wesensmerkmale	Offene Handelsgesellschaft – OHG	Kommanditgesellschaft KG	Stille Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts BGB-Gesellschaft
14. Einpersonengesellschaft	Nicht möglich.	Nicht möglich, siehe jedoch GmbH u. Co. KG.	Nicht möglich.	Nicht möglich.
15. Haftung	Gesamtschuldnerische Haftung. Jeder Gesellschafter haftet unmittelbar, unbeschränkt (mit Geschäfts- und Privatvermögen) und solidarisch für die Schulden der Gesellschaft (§ 128 HGB). Eintretende Gesellschafter haften für die vor ihrem Eintritt bestehenden Schulden der Gesellschaft in gleicher Weise (§ 130 HGB). Bei Auflösung einer Gesellschaft oder Ausscheiden aus einer Gesellschaft haften die Gesellschafter für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten noch 5 Jahre (§§ 159, 160 HGB). Der Ausschluss der Haftung ist gegenüber Dritten unwirksam.	Vor Eintragung ins Handelsregister haften alle Gesellschafter unbeschränkt. Nach der Eintragung haften die Komplementäre unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen (wie die OHG-Gesellschafter), die Kommanditisten nur bis zur Höhe ihrer Einlage (§§ 171, 176 HGB). Ist die Einlage geleistet, entfällt eine weitere Haftung. Das gilt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG auch für die Gewerbesteuer.	Der stille Gesellschafter nimmt am Verlust nur bis zur Höhe seiner Einlage teil (§ 232 HGB). Ist bei Insolvenz des Inhabers seine Einlage höher als der auf ihn entfallene Verlustanteil, kann er den überschießenden Betrag als Insolvenzforderung geltend machen (§ 236 HGB). Gegenüber Gläubigern haftet der Stille somit nicht. Ihnen gegenüber gleicht er einem Darlehensgeber. Die Haftung des Inhabers richtet sich nach den Bestimmungen über die Rechtsform, in der das Unternehmen betrieben wird.	Die Gesellschafter haften im Allgemeinen wie die OHG-Gesellschafter als Gesamtschuldner, also unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen (§ 421 BGB). Durch Vereinbarung mit Gläubigern kann Haftung jedoch auf Gesellschaftsvermögen beschränkt werden. Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis muss entsprechend auf Gesellschaftsvermögen beschränkt werden. Bezeichnung „Gbr mbH“ auf Briefbögen reicht nicht zur Haftungsbeschränkung aus (BGH vom 27. 9. 1999, II ZR 371/98).
16. Organe	Neben den Gesellschaftern keine besonderen Organe. Bildung eines Verwaltungsrats oder ähnlicher Gremien möglich. Innenorganisation kann dadurch der von Kapitalgesellschaften angeglichen werden.	Neben den Gesellschaftern keine besonderen Organe. Gestaltung von Innenorganisation (Bildung eines Verwaltungsrats oder ähnlicher Gremien) wie bei OHG möglich.	Keine besonderen Organe.	Neben den Gesellschaftern keine besonderen Organe. Freiwillige Bildung jedoch möglich.

Tabelle 1

GmbH u. Co. KG*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH**	Aktiengesellschaft AG	Kommanditgesellschaft auf Aktien – KGaA	Eingetragene Genossenschaft eG
Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist notwendig. Nach herrschender Meinung möglich, dass alleiniger Gesellschafter der Komplementär-GmbH gleichzeitig auch alleiniger Kommanditist ist.	Seit 1. 1. 1981 Gründung einer Einpersonen-GmbH gesetzlich zulässig. Sie kann auch durch spätere Anteilsübernahme entstehen. Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB gilt auch für Gesellschaftergeschäftsführer einer Einpersonen-GmbH (§ 35 Abs. 3 GmbHG).	Seit Gesetzesänderung vom 2. 8. 1994 Gründung einer Einpersonen-AG möglich. Sie kann auch durch spätere Anteilsübernahme entstehen.	Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditaktionär notwendig.	Nicht möglich, es sind mindestens 3 Mitglieder notwendig (§ 4 GenG).
Wie KG. Komplementär-GmbH haftet unbeschränkt mit dem Gesellschaftsvermögen. Wenn GmbH alleiniger Komplementär, Vermeidung der persönlichen unbeschränkten Haftung aller beteiligten natürlichen Personen.	Das Gesellschaftsvermögen der GmbH haftet in voller Höhe. Vor Eintragung im Handelsregister haften außerdem die Handelnden persönlich unbeschränkt und solidarisch (§ 11 GmbHG). Nach der Eintragung ins Handelsregister schulden die Gesellschafter der Gesellschaft nur ihre rückständige Einlage, von deren Leistungspflicht sie nicht befreit werden können (§ 19 GmbHG). Für rückständige Einlagen evtl. Gesamthaftung der Gesellschafter nach § 24 GmbHG. Im Gesellschaftsvertrag kann eine beschränkte oder unbeschränkte Nachschusspflicht gegenüber der Gesellschaft festgelegt werden (§§ 26 – 28 GmbHG). Bei unbeschränkter Nachschusspflicht steht dem Gesellschafter jedoch ein Abandonrecht zu (§ 27 GmbHG).	Das Gesellschaftsvermögen der AG haftet in voller Höhe. Vor Eintragung im Handelsregister haften die Handelnden persönlich und unbeschränkt (§ 41 AktG). Nach der Eintragung ins Handelsregister entfällt die persönliche Haftung. Die Aktionäre schulden lediglich noch nicht geleistete Einlagen (§§ 54 – 56, 65 AktG). Eine Befreiung davon ist nicht möglich (§ 66 AktG). Keine Nachschusspflicht der Aktionäre.	Die Komplementäre haften wie die Komplementäre der Kommanditgesellschaft unbeschränkt (§ 278 AktG). Für die Kommanditaktionäre gelten die Bestimmungen der AG.	Das Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern gegenüber. Statut muss Bestimmungen enthalten, ob im Insolvenzverfahren die Genossen unbeschränkt oder auf eine bestimmte Haftsumme beschränkte Nachschüsse oder überhaupt keine zu leisten haben (§ 6 GenG). Im Haftungsfall haften die Genossen auch für die vor ihrem Eintritt bestehenden Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Anderslautende Abmachungen sind unwirksam (§ 23 GenG).
Grundsätzlich wie KG, jedoch bei mehr als 2.000 Beschäftigten Aufsichtsrat mit paritätischer Besetzung nach §§ 1, 7 MitbestG 1976 notwendig.	Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung. Aufsichtsrat fakultativ bei mehr als 500 ständig Beschäftigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 DrittelbG jedoch notwendig (ein Drittel Arbeitnehmervertreter). Bei mehr als 2.000 Beschäftigten Aufsichtsrat nach MitbestG 1976 notwendig. Immer notwendig bei Montanindustrie nach Montan-Mitbestimmungsgesetz mit besonderer (paritätischer) Besetzung. Für den Frauenanteil in Geschäftsführung und Aufsichtsrat von GmbH, die der Mitbestimmung unterliegen, siehe § 36 und § 52 Abs. 2 GmbHG.	Vorstand (Zusammensetzung ergibt sich aus § 76 AktG) wird vom Aufsichtsrat für höchstens 5 Jahre bestellt (Verlängerung möglich § 84 AktG). Aufsichtsrat, Mitgliederzahl und Zusammensetzung gemäß §§ 95, 96 AktG. Bei mehr als 500 Beschäftigten 1/3 Arbeitnehmervertreter nach § 4 DrittelbG. Bei mehr als 2.000 Arbeitnehmern paritätische Besetzung nach Mitbestimmungsgesetz 1976. Für den Frauenanteil in Geschäftsführung und Aufsichtsrat von AG, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, siehe § 76 Abs. 4, § 96 Abs. 2 und 3 sowie § 111 Abs. 5 AktG. Hauptversammlung.	Aufsichtsrat (wie AG), Hauptversammlung, Vorstandsfunktionen werden von den Komplementären wahrgenommen.	Vorstand mindestens 2 Mitglieder (§ 24 Abs. 2 GenG). Aufsichtsrat mindestens 3 Mitglieder (§ 36 Abs. 1 GenG). Arbeitnehmervertreter im AR wie bei GmbH. Generalversammlung (teilweise auch Mitgliederversammlung genannt) bzw. Vertreterversammlung (§§ 43, 43a GenG). Für den Frauenanteil in Geschäftsführung und Aufsichtsrat von Genossenschaften, die der Mitbestimmung unterliegen, siehe § 9 Abs. 3 GenG.

* Die Ausführungen zur GmbH und Co. KG gelten für eine AG und Co. KG entsprechend.

** Die Ausführungen zur GmbH gelten für eine UG (haftungsbeschränkt) entsprechend.

Rechtliche Wesensmerkmale der verschiedenen Gesellschaftsformen

Unternehmens- formen Wesens- merkmale	Offene Handels- gesellschaft – OHG	Kommandit- gesellschaft KG	Stille Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts BGB-Gesellschaft
17. Geschäftsführung (Innenverhältnis)	Die Geschäftsführung kann im Gesellschaftsvertrag beliebig geregelt werden (§ 109 HGB). Mangels einer vertraglichen Regelung sind alle Gesellschafter einzeln zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet (§ 114 HGB). Die anderen Gesellschafter haben jedoch ein Widerspruchsrecht (§ 115 HGB). Bei Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Ebenso bei Bestellung einer Prokura (§ 116 HGB). Einem von der Geschäftsführung ausgeschlossenem Gesellschafter steht ein Kontrollrecht gem. § 118 HGB zu.	Die Geschäftsführung kann vertraglich beliebig geregelt werden. Sofern nichts Besonderes vereinbart ist, liegt sie bei den persönlich haftenden Gesellschaftern einzeln. Es gilt für die Komplementäre Entsprechendes wie für die Gesellschafter der OHG. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung grundsätzlich ausgeschlossen (§ 164 HGB). Neben dem Kontrollrecht gem. § 166 HGB steht den Kommanditisten ein Widerspruchsrecht bei Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu (§ 164 HGB).	Die Geschäftsführung liegt beim Inhaber. Dem stillen Gesellschafter stehen nur beschränkte Kontrollrechte zu (§ 233 HGB).	Die Geschäftsführung steht grundsätzlich allen Gesellschaftern gemeinsam zu (§ 709 BGB). Vertraglich kann jedoch auch Einzelgeschäftsführungsbefugnis festgelegt werden. In diesem Falle hat jeder Gesellschafter ein Widerspruchsrecht (§ 711 BGB). Die Geschäftsführung kann vertraglich auf einen oder mehrere Gesellschafter beschränkt werden (§ 710 BGB). Den nicht zur Geschäftsführung zugelassenen Gesellschaftern steht ein Nachprüfungsrecht zu (§ 716 BGB).
18. Vertretung (Außenverhältnis)	Zur Vertretung der Gesellschaft ist grundsätzlich jeder Gesellschafter berechtigt. Im Gesellschaftsvertrag kann aber Gesamtvertretung festgelegt werden (§ 125 HGB) oder auch einzelne Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen werden. Zur Wirkung gegenüber Dritten ist jedoch Eintragung ins Handelsregister notwendig (§ 106 Abs. 2 Nr. 4 HGB).	Die Gesellschaft wird grundsätzlich durch die Komplementäre vertreten. Für die Komplementäre gelten die Vorschriften der Offenen Handelsgesellschaft. Die Kommanditisten sind zur Vertretung der Gesellschaft nicht berechtigt (§ 170 HGB), doch kann ihnen Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt werden.	Die Vertretung erfolgt allein durch den Geschäftsinhaber. Der stille Gesellschafter besitzt grundsätzlich keine Vertretungsbefugnisse. Es kann ihm jedoch Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt werden.	Die Gesellschaft wird grundsätzlich durch alle Gesellschafter gemeinsam vertreten. Es kann jedoch auch Einzelvertretungsbefugnis festgelegt oder es können einzelne Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen werden (§ 714 BGB).
19. Gewinn- und Verlustverteilung	Die Gewinn- und Verlustverteilung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesellschaftsvertrag. Mangels anderer Bestimmungen werden zunächst die Kapitalanteile mit 4 % verzinst und der Restgewinn nach Köpfen verteilt. Verluste werden ebenfalls nach Köpfen verteilt (§ 121 HGB).	Die Gewinn- und Verlustverteilung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesellschaftsvertrag. Mangels anderer Bestimmungen werden zunächst die Kapitalanteile mit 4 % verzinst und der Rest in einem den Umständen nach angemessenen Verhältnis aufgeteilt. Verluste werden ebenfalls in einem den Umständen nach angemessenen Verhältnis aufgeteilt (§ 168 HGB). Nach § 167 Abs. 3 HGB nimmt der Kommanditist nur bis zur Höhe seines Kapitalanteils am Verlust teil, jedoch kann eine andere Regelung vereinbart werden.	Der Anteil des stillen Gesellschafters am Gewinn und Verlust wird durch Vertrag bestimmt. Ist im Vertrag nichts gesagt, so gilt ein den Umständen nach angemessener Anteil als bedungen. Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass der stille Gesellschafter nicht am Verlust teilnimmt (§ 231 HGB).	Die Gewinn- und Verlustverteilung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesellschaftsvertrag. Mangels anderer Bestimmungen sind alle Gesellschafter zu gleichen Teilen am Gewinn und Verlust beteiligt (§ 722 BGB). Die Gewinnverteilung hat bei Auflösung der Gesellschaft oder am Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen (§ 721 BGB).

Tabelle 1

GmbH u. Co. KG*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH**	Aktiengesellschaft AG	Kommanditgesellschaft auf Aktien – KGaA	Eingetragene Genossenschaft eG
Wie KG. Die Geschäftsführung liegt grundsätzlich bei der Komplementär-GmbH, die ihrerseits durch ihre Organe (in der Regel Geschäftsführer) handelt.	Wie KG. Die Geschäftsführung liegt grundsätzlich bei der Komplementär-GmbH, die ihrerseits durch ihre Organe (in der Regel Geschäftsführer) handelt.	Geschäftsführungsorgane sind der oder die von der Gesellschafterversammlung eingesetzten Geschäftsführer. Soweit vertraglich nichts anderes geregelt, besteht Gesamtgeschäftsführungsbefugnis. In besonderen Fällen liegen gewisse Geschäftsführungsbefugnisse bei der Gesellschafterversammlung bzw. beim Aufsichtsrat, falls ein solcher besteht. Geschäftsführer müssen unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein. Insolvenzstraftäter sind für 5 Jahre ausgeschlossen (§ 6 GmbHG). Weitgehende Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnisse im Innenverhältnis möglich.	Der vom Aufsichtsrat bestellte Vorstand führt die Geschäfte der AG in eigener Verantwortung (§ 76 AktG). Seine Rechte dürfen nicht eingeschränkt werden (§ 82 AktG). Grundsätzlich besteht Gesamtgeschäftsführungsbefugnis: in der Satzung kann jedoch auch Einzelgeschäftsführungsbefugnis festgelegt werden (§ 77 AktG). Gewisse Maßnahmen, insbesondere bei Geschäften mit dem Vorstand, fallen in die Kompetenz des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes (§ 111 AktG).	Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Genossenschaft in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes (§ 38 GenG). Die Aufgaben der Generalversammlung entsprechen sinngemäß denen der Hauptversammlung bei der AG, Rechte der Generalversammlung jedoch weitergehend, z. B. Feststellung des Jahresabschlusses durch Generalversammlung (§ 48 GenG).
Wie KG. Die Gesellschaft wird in der Regel durch die Komplementär-GmbH vertreten. Diese wird ihrerseits durch ihre Geschäftsführer vertreten.	Wie KG. Die Gesellschaft wird in der Regel durch die Komplementär-GmbH vertreten. Diese wird ihrerseits durch ihre Geschäftsführer vertreten.	Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer vertreten (§ 35 GmbHG). Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse sind Dritten gegenüber unwirksam (§ 37 GmbHG). Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt Gesamtvertretungsmacht. Willenserklärungen gegenüber der Gesellschaft brauchen auch bei Gesamtvertretungsmacht nur einem Geschäftsführer abgegeben werden. Hat eine GmbH keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit), wird sie bei Abgabe von Willenserklärungen oder Zustellung von Schriftstücken durch die Gesellschafter vertreten (§ 35 Abs. 1 GmbHG).	Die Aktiengesellschaft wird grundsätzlich durch den Vorstand vertreten (§ 78 AktG). Wird durch die Satzung nichts anderes bestimmt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinsam zur Vertretung befugt. Willenserklärungen gegenüber der Gesellschaft brauchen nur einem Vorstandsmitglied abgegeben zu werden (§ 78 Abs. 3 AktG). Nur bei bestimmten Geschäften (insbesondere mit dem Vorstand) und bei Führungslosigkeit wird die AG durch den Aufsichtsrat vertreten.	Die Genossenschaft wird durch den Vorstand vertreten (§ 24 GenG). Wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, so sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinsam zur Vertretung befugt (§ 25 GenG).
Wie KG. Aus steuerlichen Gründen kann ein Interesse daran bestehen, der Komplementär-GmbH nur einen geringen Gewinnanteil zukommen zu lassen. Steuerlich sind die Grenzen durch die Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung gezogen, insbesondere wenn GmbH-Gesellschafter gleichzeitig Kommanditisten sind.	Die Gewinnverteilung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesellschaftsvertrag. Mangels anderer Bestimmungen erfolgt die Gewinnverteilung entsprechend der Höhe der Geschäftsanteile (§ 29 Abs. 3 GmbHG). Gesellschafter beschließen über Ergebnisverwendung (§ 29 Abs. 2 GmbHG). Grundsätzlich Anspruch der Gesellschafter auf Jahresüberschuss zuzügl. Gewinnvortrag u. abzügl. Verlustvortrag bzw. Bilanzgewinn (§ 29 Abs. 1 GmbHG). Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, können durch Gesellschafterbeschluss Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden (§ 29 Abs. 2 GmbHG).	Die Anteile am Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältnis der Aktienennbeträge, jedoch kann die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung vorschreiben (§ 60 AktG z. B. bei Vorzugsaktien). Über die Gewinnverwendung beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (§§ 119, 170, 174 AktG). Grundlage bildet der festgestellte Jahresabschluss. Vorstand und Aufsichtsrat dürfen höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit nicht die Satzung einen größeren oder kleineren Anteil vorsieht, jedoch nur insoweit, als die anderen Gewinnrücklagen nicht die Hälfte des Grundkapitals übersteigen (§ 58 AktG). Mindestausschüttung nach § 254 AktG ist zu beachten.	Die Anteile der Kommanditaktionäre am Gewinn bestimmen sich mangels einer anderen Vereinbarung nach dem Verhältnis der Aktienennbeträge. Entfällt auf einen persönlich haftenden Gesellschafter ein Verlust, der seinen Kapitalanteil übersteigt, so darf er keinen Gewinn auf seinen Kapitalanteil entnehmen (§ 288 Abs. 1 AktG). Siehe auch Spalte „20. Entnahmerecht“.	Die Vergütung des Jahresgewinns auf die Genossen erfolgt nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen. Für jedes folgende Jahr nach dem Verhältnis ihrer durch Zu- oder Abschreibungen veränderten Geschäftsguthaben. Im Statut kann eine andere Regelung vereinbart werden (§ 19 GenG). Über die Gewinnverteilung beschließt die Generalversammlung (§ 48 GenG).

* Die Ausführungen zur GmbH und Co. KG gelten für eine AG und Co. KG entsprechend.

** Die Ausführungen zur GmbH gelten für eine UG (haftungsbeschränkt) entsprechend.